

# Studium der Rechtswissenschaften und juristische Fallpraxis

Tim Walter, stud. iur.  
Ulm, 17. April 2015



# Themen



**Das Studium der  
Rechtswissen-  
schaften**



**Beispielfall-  
besprechung**



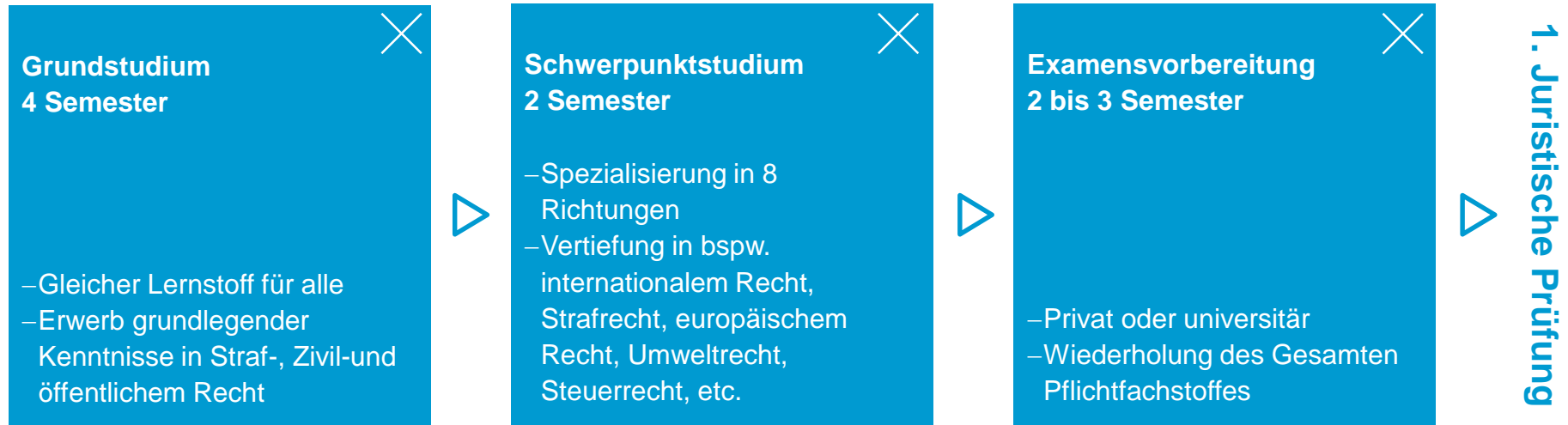
**Fragen und  
Gespräch**

**„Es ist mit der  
Jurisprudenz wie mit  
dem Bier; das erste Mal  
schauert man, doch hat  
man's einmal  
getrunken, kann man's  
nicht mehr lassen“**

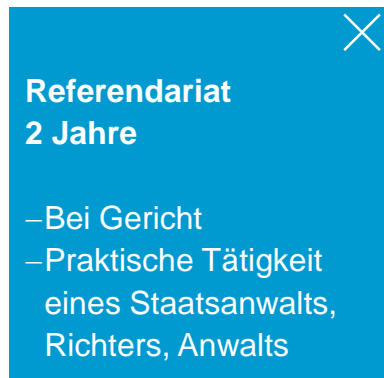
**Johann Wolfgang von Goethe**

# Das Studium der Rechtswissenschaften

## Studienaufbau

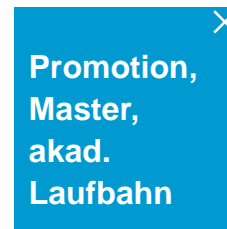


## Nach dem universitären Studium



2. Staatsexamen  
Volljurist

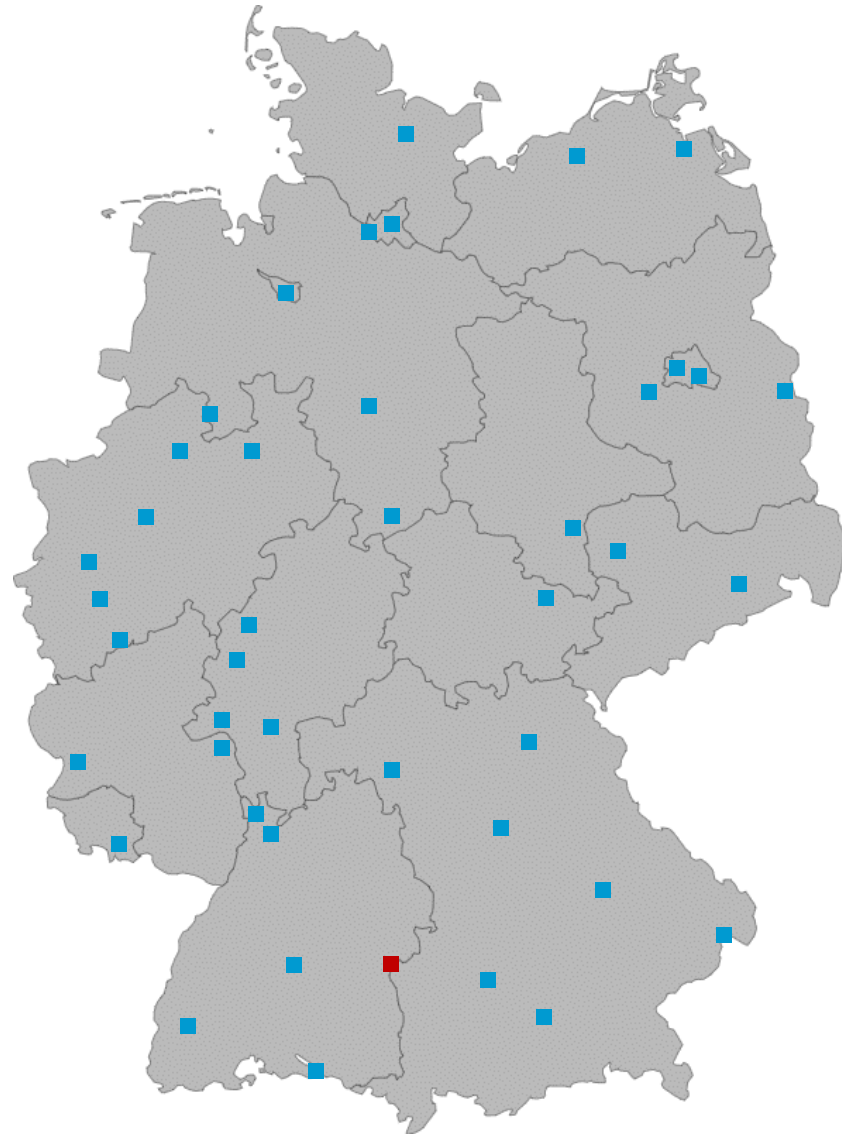
## Weitere Möglichkeiten



# Das Studium der Rechtswissenschaften

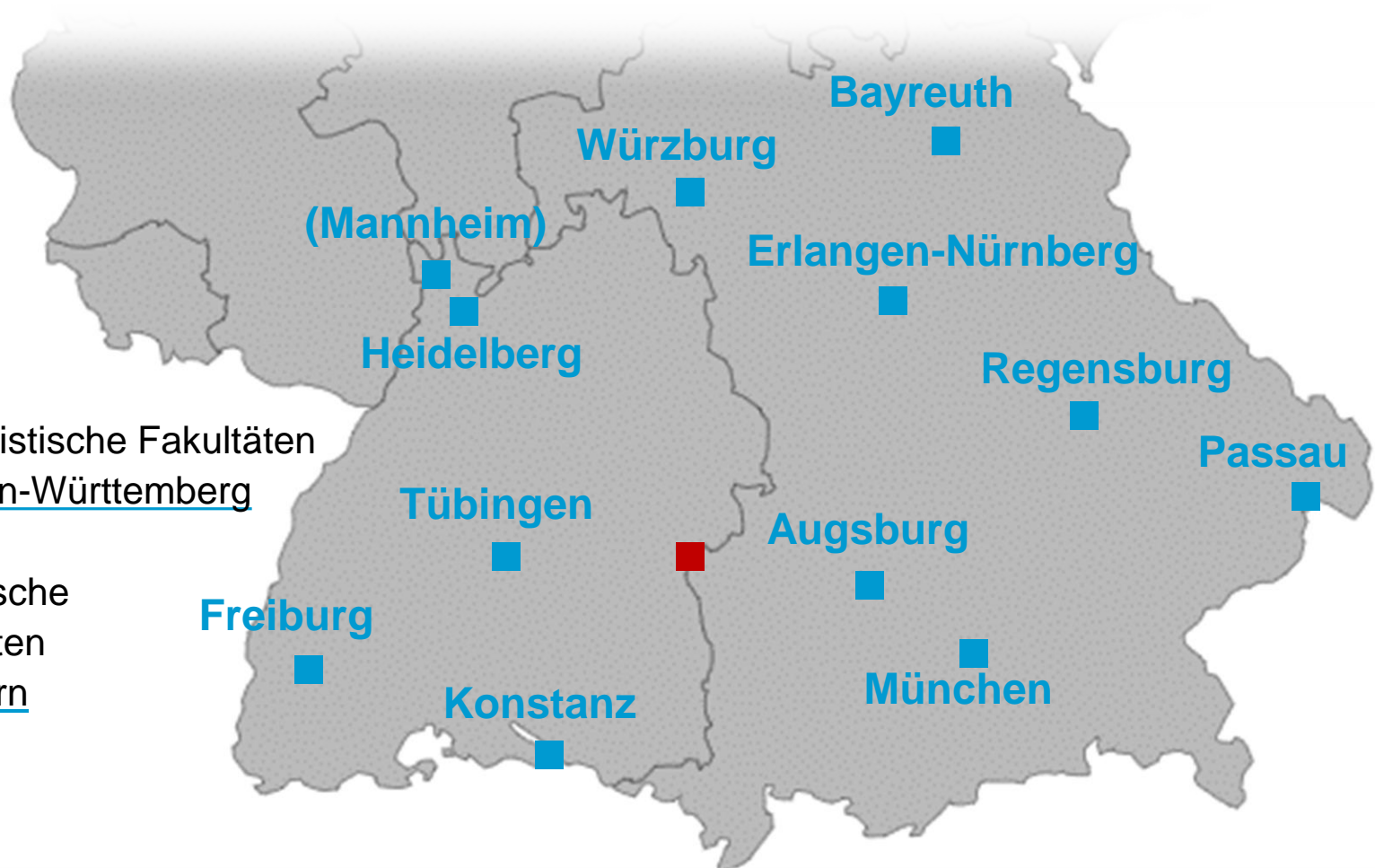
## Studienorte in Deutschland

- 42 juristische Fakultäten
- ca. 100.000 Studenten der Rechtswissenschaft
- ca. 7.500 Abschlüsse mit der ersten juristischen Prüfung pro Jahr



# Das Studium der Rechtswissenschaften

## Studienorte in Süddeutschland (Bayern und Baden-Württemberg)



- 4 (5) juristische Fakultäten  
in Baden-Württemberg

- 7 juristische  
Fakultäten  
in Bayern

# Das Studium der Rechtswissenschaften

## Eckdaten

- Traditionelles universitäres Studium
  - Freiheitlich, aber erfordert Eigeninitiative
- Neue Disziplin
  - Keine weitreichenden Vorkenntnisse erwartet und erforderlich
- Staatsexamensabschluss
  - Zentrierung der Prüfungsleistung am Studienende
- Weites Gebiet
  - Tätigkeitsmöglichkeiten in verschiedensten Richtungen
- „Wert“ des Studiums
  - Gute Verdienstmöglichkeiten, aber hohes intellektuelles Niveau und lange Ausbildungszeit

# Das Studium der Rechtswissenschaften

## Persönliche Voraussetzungen

- Eigeninitiative und Selbstdisziplin
- Interesse für das Fachgebiet
- Gute sprachliche und logische Fertigkeiten
- Hohe Frustrationstoleranz
- Numerus Clausus

## Probieren und studieren!



# Das Studium der Rechtswissenschaften

## Tipps fürs erste Semester

- Studiensituation, Universität und Stadt kennenlernen
- Eigene Lernmethoden ausprobieren und entwickeln
- Mutig Angebote und Möglichkeiten nutzen
- Alle Klausuren mitschreiben
- Gesamtstudienverlauf im Blick behalten

# Beispielfallbesprechung „Dann eben nicht!“



Der Berufskiller T erhält den Auftrag den O umzubringen.

Er wartet auf einem verlassenem Industriegelände auf O, streckt ihn mit einem Faustschlag nieder und übergießt ihn mit Benzin. T hat nur Streichhölzer dabei, wobei sich in der Packung nur noch 3 Stück befinden. Beim Versuch, diese zu entzünden, brechen die ersten beiden ab. Das dritte lässt sich entzünden, die Flamme wird aber vom Wind ausgeblasen.

Der Berufskiller erinnert sich an den vollgeladenen Revolver in seiner Jackentasche. Als er diesen herausholt erwacht O wieder aus seiner Bewusstlosigkeit und flieht.

T gibt zwei Schüsse auf den O ab, verfehlt diesen aber; er denkt sich „Dann eben nicht!“, obwohl er weiß, dass sich im Magazin noch weitere Patronen befinden.

## Strafbarkeit des T?

§§ 211, 221 StGB sind nicht zu prüfen.

# Beispielfallbesprechung

## „Dann eben nicht!“

T könnte sich des versuchten Totschlags nach §§ 22, 23, 212 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben.

### I. Vorprüfung

- Der Erfolg ist nicht eingetreten, der O lebt → Keine Strafbarkeit nach § 212 Abs. 1 StGB
- Der Versuch eines Verbrechens (§ 12 Abs. 1 StGB) ist strafbar, § 23 Abs. 1 StGB

### II. Tatbestand

#### 1. Tatentschluss

- T wollte den O töten und hat alle seine Tötungsversuche aufgrund dieser Absicht unternommen. Er hatte somit den Tatentschluss gefasst.

#### 2. Unmittelbares Ansetzen

- Mit dem Niederschlagen des O, spätestens jedoch mit dem Versuch den O anzuzünden, hat er auch unmittelbar zur Tat angesetzt.

# Beispielfallbesprechung

## „Dann eben nicht!“

### III. Rechtswidrigkeit und Schuld

- Rechtfertigungsgründe (z.B. Notwehr nach § 32 StGB) sind nicht ersichtlich
- Der T handelte auch schuldhaft

### IV. Rücktritt

- Der T könnte hier durch das Absehen von weiteren Tathandlungen strafbefreiend vom Versuch zurückgetreten sein, § 24 Abs. 1 StGB.

#### 1. Kein Fehlschlag

- T wollte den O hier zunächst mit Benzin übergießen und anzünden. Dies war, nachdem er alle drei Streichhölzer verbraucht hat, nicht mehr möglich.
- **Ist damit der Versuch fehlgeschlagen?**
- **Einzelaktstheorie:** Der Versuch ist bereits dann fehlgeschlagen, wenn der Täter eine erfolgsgerechte Handlung vorgenommen hat und deren Scheitern erkennt.
- **Gesamtbetrachtungslehre (stRspr.):** Wenn der Täter nach Misslingen des vorgestellten Tatablaufs ohne zeitliche Zäsur mit anderen Mitteln die Tat vollenden kann, liegt kein Fehlschlag vor.

# Beispielfallbesprechung

## „Dann eben nicht!“

### 2. Rücktrittshandlung

- Der T hat hier noch nicht alles getan, was zur Verwirklichung des Tatbestandes notwendig war. Daher liegt ein unbeendeter Versuch vor.
- Nach § 24 Abs. 1 S. 1 Var. 1 StGB ist demnach die Aufgabe weiterer Tathandlungen für den Rücktritt ausreichend.

### 3. Freiwilligkeit

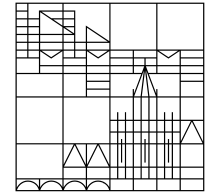
- Das Absehen von weiteren Schüssen geschah nach dem freien Willen des T. Er handelte damit freiwillig.

## V. Ergebnis

- T ist vom Versuch des Totschlags nach § 24 Abs. 1 S. 1 Var. 1 StGB strafbefreiend zurückgetreten. Er ist demnach nicht des versuchten Totschlags gemäß §§ 22, 23, 212 Abs. 1 StGB strafbar.

T hat sich hier jedoch der Körperverletzung nach § 223 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

Universität  
Konstanz



**Herzlichen  
Dank!**

**Tim Walter, stud. iur.**  
tim.walter@uni-konstanz.de



# Weiterführende Links

## Zur Uni Konstanz:

- [uni.kn](http://uni.kn)
- [grenzenlos-studieren.de](http://grenzenlos-studieren.de)
- [konstanz.de](http://konstanz.de)

## Zum Jurastudium:

- [jura.uni-konstanz.de](http://jura.uni-konstanz.de)
- [studium.uni-konstanz.de/studienangebot/rechtswissenschaft-jura](http://studium.uni-konstanz.de/studienangebot/rechtswissenschaft-jura) → [Kurzinfo.pdf](#)
- [lto.de/jura](http://lto.de/jura)
- [niederle-media.de/Jurastudium-Ratgeber-Wegweiser-Jura-Studium](http://niederle-media.de/Jurastudium-Ratgeber-Wegweiser-Jura-Studium)
- [ranking.zeit.de/che2014/de](http://ranking.zeit.de/che2014/de)
- [jurastudium-info.de](http://jurastudium-info.de)